

Fiskaldelikte und internationaler Informationsaustausch

Steuerbetrug ist nicht dasselbe wie Abgabebetrug

Von Dave Zollinger*

Abgesehen von den Fachleuten dürfte kaum jemand die Grundlagen des zwischenstaatlichen Informationsaustausches bei Fiskaldelikten wirklich kennen. Der Autor des folgenden Beitrags skizziert die relevanten Aspekte dieser Thematik, die zurzeit besonders aktuell ist, wie etwa die Probleme der Grossbank UBS in den USA zeigen. (Red.)

Vermögenswerte auf einem Schweizer Bankkonto geniessen den Schutz des Bankgeheimnisses nach Art. 47 Bankengesetz. Dieser verbietet es der Bank, die Beziehung gegenüber Dritten offenzulegen. Dass dieses Geheimnis nicht uneingeschränkt gilt, sondern von den Schweizer Behörden bei Delikten wie Betrug oder Drogenhandel auch gegenüber dem Ausland aufgehoben werden kann, ist bekannt. Wie aber ist die Lage bei Fiskaldelikten, die im Ausland begangen wurden?

Weitverbreiteter Irrglauben

Entgegen einem weitverbreiteten Irrglauben wird auch in der Schweiz die «einfache» Steuerhinterziehung, also das Bewirken einer unvollständigen Steuerveranlagung, mit Busse bestraft (Art. 176 DBG); wer dazu überdies unvollständige oder unwahre Urkunden gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe oder Busse bestraft (Steuerbetrug, Art. 186 DBG). Wird andererseits dem Gemeinwesen auf betrügerische Weise eine Abgabe vorenthalten oder dieses sonstwie am Vermögen geschädigt, so wird der Täter ebenfalls mit Freiheitsstrafe oder Busse bestraft (Abgabebetrug, Art. 14 VStrR). Während Steuerhinterziehung das einfache Verschweigen von Einkünften oder Vermögen betrifft, müssen für den Steuerbetrug zusätzlich unkorrekte Urkunden (in der Regel Geschäftsbücher) gebraucht werden. Der Abgabebetrug wiederum betrifft nicht das direkte Einkommen oder Vermögen, sondern eben Abgaben wie Mehrwertsteuer oder Zoll; im Gegensatz zum

* Der Autor ist Mitglied der Geschäftsleitung bei Wegelin & Co Privatbankiers; er leitete bis 2007 die im Kanton Zürich zuständige Rechtshilfeabteilung.



Der UBS-Tower im New Yorker Stadtteil Manhattan.

FOTO-NET / TEAMFOTO

Steuerbetrug bedarf es hier aber zumindest theoretisch keiner Urkunden, um den Tatbestand zu erfüllen. Sämtliche dieser Normen sind Teil des Verwaltungsstrafrechts und damit nicht des allgemeinen Strafrechts.

Beidseitige Strafbarkeit als Bedingung

Wie nun kommt es zum Informationsaustausch mit dem Ausland? Zum einen erfolgt dieser über die Kanäle der internationalen Strafrechtshilfe. Eine ausländische Justizbehörde (ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft, nicht aber eine Verwaltungsbehörde wie etwa ein Steueramt) beantragt dabei der Schweiz die Erhebung von Informationen (z. B. Kontounterlagen) und deren Übermittlung ans Ausland. Geregelt wird die Rechtshilfe durch eine Vielzahl multi- und bilateraler Staatsverträge, das Schweizer Rechtshilfe-

gesetz und seine Verordnung sowie die jeweils anwendbare Strafprozessordnung. Der Geheimnisschutz kann allerdings nur aufgehoben werden, wenn das im Ausland untersuchte Delikt auch in der Schweiz strafbar ist (sog. beidseitige Strafbarkeit), wobei hier ausschliesslich die Schweizer Rechtsnorm und nicht die ausländische Bezeichnung massgebend ist (z. B. nennt Deutschland auch die Steuerhinterziehung «Steuerbetrug»).

Im Bereich der Fiskaldelikte leistet die Schweiz nur im Falle des Abgabebetruges, nicht aber des Steuerbetrugs Rechtshilfe. Typisch ist hier, dass Informationen zuerst mittels Zwangsmassnahmen von der Schweizer Rechtshilfebehörde erhoben werden müssen, bevor sie im Rahmen eines eher streng geregelten Verfahrens ans Ausland übermittelt werden können. Ebenfalls braucht es zuerst einen deliktischen An-

fangsverdacht, damit überhaupt ein Verfahren eröffnet werden kann.

Anders die Amtshilfe. Hier geht es nicht um die justizielle Zusammenarbeit, sondern um den Austausch von Informationen zwischen Verwaltungsbehörden. Auch diese Zusammenarbeit wird durch eine Vielzahl von Staatsverträgen geregelt; bei Steuersachen sind dies typischerweise Doppelbesteuerungsabkommen, welche regelmässig nicht nur die Vermeidung einer doppelten Besteuerung regeln, sondern auch die Vermeidung von gar keiner Besteuerung verhindern wollen. Letzteres geschieht üblicherweise durch den Austausch von Informationen, welche die jeweils zuständige Steuerbehörde im Rahmen ihrer normalen Amtstätigkeit erhoben hat und an ihr ausländisches Gegenstück übermittelt. In diesen Abkommen ist jeweils auch der Steuerbetrug aufgeführt.

Wahrung der Rechtsstaatlichkeit

Wo liegt nun das Problem? Von ausländischer Seite wird in erster Linie bemängelt, dass die Schweiz nicht auf einfache Anfrage hin sämtliche Daten austauscht, sondern auf der Einhaltung bestimmter Verfahrensregeln und dem Vorliegen bestimmter konkreter Verfahrensregeln beharrt, also Rechtsstaatlichkeit verlangt; ebenso wird kritisiert, dass die «einfache Steuerhinterziehung» nicht erfasst sei. Dabei ist die Lage weitaus weniger dramatisch: Zumeist sind Zielobjekte ausländischer Steuerstrafverfahren KMU-Inhaber, deren Einkommen dem im Rahmen der Geschäftstätigkeit erzielten Gewinn entspricht. Wer aber sein Einkommen zu tief ausweist, kann dies nur durch eine unzulässige Verringerung der Erträge (z. B. Nichtverbuchen von Barzahlungen) oder Aufblähung des Aufwandes (z. B. Bezahlen fiktiver Rechnungen an eigene Auslandskonti) erreichen. Damit aber ist neben der privaten Steuererklärung auch die Geschäftsbuchhaltung unrichtig (Steuerbetrug), und es werden zumeist auch Mehrwertsteuer-Vorschriften verletzt (Abgabebetrug).

Das angebliche Problem ist also im Normalfall gar keines, jedenfalls nicht, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Und um dieses Element, nicht um die Frage der Änderung materiellen Rechts, wird sich wohl in Zukunft die politische Diskussion drehen.



Eigene Briefmarke gestalten und jetzt profitieren.

Für mehr Aufmerksamkeit und mehr Erfolg: Mit WebStamp gestalten und drucken Sie Ihre eigenen Briefmarken direkt am PC mit individuellem Bild oder Ihrem Logo. Und mit dem PP Generator sind auch eigene PP-Frankierungen für Massensendungen möglich. Werten Sie jetzt Ihre Geschäftskorrespondenz auf: www.post.ch/webstamp

Für grössere Wirkung bei Ihren Kunden.

**Bis CHF 100.- Rabatt
beim A-Post-Versand
www.post.ch/webstamp**

DIE POST 